

Beglaubigte Abschrift

8 C 111/20



Verkündet am 03.09.2020

Becker, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Vert.:	Frist not.		KR/ KA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kenn- zahl
SB	08. SEP. 2020			Rück- satz
Abk- zähl.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt			Zan- kung
zSA				Stel- lungn.

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn

100 10 10 10

Antragstellers,

gegen

Frau

100 10 10 10

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 20.08.2020
durch die Richterin am Amtsgericht Schröder

für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 29.06.2020 wird aufgehoben, der Antrag
auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Antragsteller bleibt
nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor
die Antragstellerseite Sicherheit in selber Höhe leistet.

Streitwert: 1.500,00 EUR.

Tatbestand:

Der Antragsteller begehrt die Nutzung einer Pumpanlage zur Gartenbewässerung.

Die Parteien sind Geschwister, sie bewohnen beide das Einfamilienhaus S. Es handelt sich um Wohnungseigentum. Die Antragsgegnerin bewohnt die Wohnung im Obergeschoss, der Antragsteller die Wohnung im Erdgeschoss. Jeder Wohnung ist eine Garage als Sondereigentum zugewiesen. In der Garage der Antragsgegnerin befindet sich ein Brunnen zur Grundwassergewinnung nebst Pumpanlage, über die in der Vergangenheit die Gartenbewässerung erfolgte. Die Antragsgegnerin untersagte dem Antragsteller die Nutzung der Anlage, indem sie ihm den Zutritt zu ihrer Garage verwehrte.

Der Antragssteller vertritt die Auffassung, dass ihm ein Recht zur Nutzung der Brunnenanlage zusteht, ein entsprechender Anspruch ergebe sich aus § 5 Abs. 2 WEG. Zudem sei die Anlage in der Vergangenheit stets für die Gartenbewässerung genutzt worden und ihm sei es nicht möglich, die Bewässerung auf andere Weise vorzunehmen.

Der Antragsteller stellte mit Schreiben vom 29.06.2020 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Nutzung der Pumpanlage. Diese einstweilige Verfügung wurde am 29.06.2020 antragsgemäß erlassen. Mit Schreiben vom 02.07.2020 legte die Antragsgegnerin Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung ein.

Der Antragssteller beantragt nunmehr,

die einstweilige Verfügung vom 29.06.2020 aufrechtzuerhalten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 29.06.2020 aufzuheben und den Antrag

Sie vertritt die Auffassung, dass weder ein Verfügungsanspruch, noch ein Verfügungsgrund vorlägen. Die Bewässerung eines Gartens stelle schon kein wesentliches, schützenswertes Rechtsgut dar. Es habe stets Niederschlag gegeben, so dass eine drohende Gefahr für ein wesentliches Rechtsgut nicht bestehe. Auch

bestehe kein Verfügungsanspruch, da sich die Pumpanlage im Sondereigentum der Antragsgegnerin befinde.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie Urkunden Bezug genommen. **Entscheidungsgründe:**

Der zulässige Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung vom 29.06.2020 ist begründet, die einstweilige Verfügung war aufzuheben.

Es besteht schon kein Verfügungsgrund. Ein solcher liegt vor, wenn eine besondere Dringlichkeit gegeben ist. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. zum Zeitpunkt der Entscheidung war aber keine besondere Dringlichkeit gegeben. Es mag noch im Sommer eine besondere Dringlichkeit in der trockenen Wetterlage und der drohenden Vertrocknungsgefahr für die Vegetation im Garten bestanden haben. Zum Erlasszeitpunkt dieser Entscheidung lag eine solche Dringlichkeit jedoch nicht mehr vor, da es mittlerweile eine Vielzahl von Regenperioden gegeben hat, die eine zusätzliche Bewässerung nicht mehr erforderlich machten.

Zudem bestand aber auch kein Verfügungsanspruch. Unstreitig steht die Pumpanlage im Sondereigentum der Antragsgegnerin, nämlich in deren Garage. Aus § 5 Abs. 2 WEG ergibt sich für den Antragsteller kein eigener Anspruch auf Nutzung, sondern allenfalls einen Anspruch darauf, dass die Pumpanlage dem Gemeinschaftseigentum zugewiesen wird. Ein entsprechender Anspruch auf Nutzung der Anlage bestünde nur dann, wenn sich die Anlage im Gemeinschaftseigentum befinden würde. Dies ist nicht der Fall, deshalb besteht auch ein Anspruch auf Nutzung nicht. Eine besondere Zuweisung der Pumpanlage in das Gemeinschaftseigentum gibt es bisher nicht, so dass sich kein Anspruch des Antragstellers auf Nutzung ergibt.

Die Kostenentscheidung sowie der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen

das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Schröder